

ausweitung westlich der Juraketten in Bannens und St. Colombe und erwählte im Zusammenhang mit dieser Ausdehnung seiner Interessensphäre westlich des Jura die Grafen von Hochburgund zu seinen Vögten¹⁾.

Freilich war damit noch nicht jeglicher Konfliktstoff mit den Herren v. Grandson beseitigt. Hintersassen der Dynasten v. Grandson drangen ebenso wie die Klosterleute in den Jura vor und siedelten wechselweise in Gebieten, die von Romainmôtier oder den Herren v. Grandson mit Beschlag belegt waren. Die Herren v. Grandson forderten oftmals Dienste von Leuten auf Klosterboden, die sie als ihre Hintersassen betrachteten, das Kloster lehnte solche Forderungen auf seinem Herrschaftsbezirk als unrechtmäßig ab. Der auf den alten Rechtsvorstellungen beruhende Anspruch der Edelherren an die Person und das vom Kloster vertretene Prinzip der territorialen Herrschaft gerieten am Ende des 11. Jh. und zu Beginn des 12. Jh. oftmals in Widerspruch²⁾. Die Entwicklung ging ganz eindeutig nach der Seite hin, daß der territoriale Gesichtspunkt den Vorrang erhält, wenn auch die alten Rechtsbindungen noch insoweit anerkannt wurden, als daß man sie mit einer Geldentschädigung ablöste.

Ein instruktives Beispiel der Vorgänge des Landesausbaues während des 11./12. Jh. im Jura bietet eine Urkunde vom 4. Juni 1126 für Romainmôtier³⁾. Humbert v. Salins gibt darin seine Zustimmung zur Schenkung der St. Andreaskirche in Bannens und überläßt ferner dem Kloster das Gebiet in Vuat und im Tal Gle und am Mont du Four, das von den Klosterleuten in Besitz genommen und urbar gemacht war; interessant und wichtig aber ist die Begründung, die Romainmôtier für diese Besitzergreifung in *eremo de monte de Furno* angibt. Das Kloster glaubte sich berechtigt *de franco iure*, nach Gewohnheitsrecht, *sicut se habet Iurensis consuetudo*. In den Waldgebieten des Jura hatte sich während des 11. Jh. ein bestimmtes Rodungsrecht herausgebildet⁴⁾.

¹⁾ Hidber I S. 382 Nr. 1422; Graf Wilhelm von Hochburgund, *qui huius loci tunc advocatus iussione domni abbatis erat*.

²⁾ Vgl. bes. Hidber I S. 441 Nr. 1556; S. 443 Nr. 1560/61 zum Jahre 1111—1112; S. 456 Nr. 1582 zu 1114; S. 515 Nr. 1676 zu 1131—1135.

³⁾ Hidber I S. 501 Nr. 1653.

⁴⁾ Dieses Recht im Juragebiet bezog sich auf die Art und Weise des Grunderwerbs, auf die Rangstufe und Berücksichtigung, bzw. Abgeltung etwa vorhandener älterer, aber nicht genutzter Besitzansprüche durch die Kolonisten. Ständische Fragen, wie wir sie in dem Problem der freien